



# Wissenswertes

Rentenberatungsbüro Hauptmann Postfach 1260, 53334 Meckenheim  
Tel. 02225 - 10787; Fax: 02225 - 10999

Ausgabe August 2009

## Aktuelle Informationen und Neuigkeiten für Rechtsanwälte im Fachbereich Familienrecht

**Zu dem ab dem 1.9.2009 in Kraft tretenden Versorgungsausgleichsgesetz möchte ich Sie auf drei Hauptschwerpunkte aufmerksam machen.**

### 1. Übergangsrecht

Wer glaubt, dass bei einem Antrag auf Scheidung vor dem 1.9.2009 „automatisch“ noch die Entscheidung „nach altem Recht“ erfolgt, irrt, da die Gegenseite durch „geeignete Maßnahmen“ erreichen kann, dass die Entscheidung nach „neuem Recht“ erfolgt. Die „geeigneten Maßnahmen“ findet man im § 48 Abs. 2 und 3 Versorgungsausgleichsgesetz.

### 2. Abänderungsmöglichkeiten

Das Versorgungsausgleichsgesetz bietet eine Vielzahl von Abänderungsmöglichkeiten, wobei die Anspruchsvoraussetzungen viel leichter erfüllt werden können als nach bisherigem Recht. Sofern die Anspruchsvoraussetzung nach § 51 VersAusglG erfüllt sind, erfolgt ein „**neuer Ausgleich nach NEUEM Recht**“.

Vor allem geschiedene Beamte, die kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind, profitieren vom § 51 VersAusglG; es sei denn, dass sie vor Erreichen der Altersgrenze pensioniert wurden. Bei den Beamten hat sich der Versorgungsprozentsatz von höchstens 75 % auf nur noch 71,75 % vermindert und die Sonderzahlung (ehemals 13. Pension) ist drastisch vermindert worden oder wird teilweise überhaupt nicht mehr gezahlt. Diese Verminderung der Pension wirkt sich auch auf den Ehezeitanteil aus, so dass die ehezeitliche Pension vielfach vermindert wird.

Nach § 51 Abs. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 225 Abs. 2 und 3 FamFG ist die Voraussetzung für eine Abänderung erfüllt, wenn sich der bisherige Ausgleichswert (Hälfte des damaligen Ehezeitanteils) um mindesten 5 % vermindert.

<b>Beispiel:</b> Ehezeitanteil im Erstverfahren	1.400 DM
Ausgleichswert:	700 DM
Ehezeitanteil aufgrund Verminderung des Versorgungsprozentsatzes und Verminderung bzw. Wegfall der Sonderzahlung:	1.280 DM
Ausgleichswert:	640 DM
Verminderung des Ausgleichswerts um	8,57146 %

Demnach ist die Wesentlichkeitsgrenze nach neuem Recht (5 % des bisherigen Ausgleichswerts) erfüllt, so dass die Voraussetzung für eine Abänderung nach § 51 Abs. 1 und 2 VersAusglG erfüllt ist.

Nach derzeitigem – bis zum 31.8.2009 geltenden – Recht wäre die Anspruchsvoraussetzung ggf. nicht erfüllt. Daher sollten die geschiedenen Beamten, die kurz vor der Pensionierung stehen oder bereits pensioniert sind, prüfen lassen, ob ein Antrag auf Abänderung nach § 51 VersAusglG gestellt werden soll.

**Hinweis:** Zur – ungeahnten - Abänderungsmöglichkeit nach § 51 Abs. 3 VersAusglG habe ich bereits in Wissenswertes Mai 2009 hingewiesen.

### 3. Auskünfte der betrieblichen Versorgungsträger und Ausgleich von Betriebsrente

Im Gegensatz zum derzeitigen Recht müssen die betrieblichen Versorgungsträger nach Neuem Recht wesentlich umfangreichere und schwierigere Auskünfte erteilen. Bisher mussten Sie den Vordruck VC 2 b ausfüllen und mussten bei drei Positionen auf die Richtigkeit der Auskunft achten:

- a) die Betriebszugehörigkeit musste RICHTIG angegeben werden,
- b) die Höhe der Jahresrente musste RICHTIG sein,
- c) die Frage der Dynamik musste RICHTIG beantwortet werden.

Allerdings enthielten diese drei Positionen viele Fehler, da die betrieblichen Versorgungsträger die Auskunft nach bestem Wissen erteilt haben aber vielfach wenig Kenntnis vom Versorgungsausgleich hatten und demnach weder die Zusammenhänge noch die entsprechenden Gerichtsentscheidungen (z.B. bezüglich Dynamik) kannten. Auch waren überwiegend keine Berechnungsvorgänge beigefügt, so dass man die Höhe der ZUKÜNFTIGEN JAHRESRENTE selten überprüfen konnte. Erfolgte demnach ein falscher Ausgleich, so war dies nicht tragisch, da dies spätestens durch den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich „korrigiert“ werden konnte.

Nach Neuem Recht kann der Ausgleich der Betriebsrente **NIEMALS** korrigiert werden und eine Betriebsrente ist von der „Anpassung“ gemäß den §§ 33 bis 38 VersAusglG aufgrund § 32 VersAusglG ausgenommen. Daher **MUSS** die Auskunft der betrieblichen Versorgungsträger richtig sein und das Gericht muss den Ausgleich der Betriebsrente RICHTIG vornehmen.

Im § 5 VersAusglG in Verbindung mit § 220 FamFG (hier insbesondere Absatz 4) ist geregelt, was die Versorgungsträger zukünftig tun müssen. Bei meinen betrieblichen Fortbildungen habe ich die Erfahrung gemacht, dass die betrieblichen Versorgungsträger **ERST JETZT** erkennen, was der Gesetzgeber ihnen aufgelastet hat.

Viele Grüße aus Meckenheim sendet Ihnen *Wilfried Hauptmann*